

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der katholischen Grundschule Lebensbaumweg e.V.“ und hat seinen Sitz in 50767 Köln-Heimersdorf, Lebensbaumweg 51.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Kath. Grundschule Lebensbaumweg.
 - 1.1 Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.
Zu den Schwerpunkten unserer Arbeit gehören gemäß § 11 SGB VIII
 - 1.1.1 außerschulische Kinder- und Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 - 1.1.2 Kinder- und Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
 - 1.1.3 arbeitsweit-, schul-, und familienbezogene Kinder- und Jugendarbeit,
 - 1.1.4 internationale Kinder- und Jugendarbeit,
 - 1.1.5 Kinder- und Jugenderholung,
 - 1.1.6 Kinder- und Jugendberatung
 - 1.2 Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
 - 1.3 Förderung von Schulveranstaltungen (z.B. Schulwanderungen, Aufenthalte in Landschulheimen, Schulfestern).
 - 1.4 Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, soweit sie nicht vom Schulträger gestellt werden.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht für den Betrieb einer Betreuungseinrichtung für Kinder.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln

des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können die Eltern der Schüler oder ehemaliger Schüler sowie andere natürliche Personen oder juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern und sich zur Zahlung des Beitrages verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung zum Ende des Schuljahres (01.08. eines Jahres bis zum 31.07 des Folgejahres = Geschäftsjahr) oder nach fehlendem Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitglieds bestimmt ist. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag kann für einen Zeitraum von vier Jahren im Voraus bezahlt werden und deckt damit die Mitgliedschaft für die darauffolgenden vier Jahre ab.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1 der Vorstand
 - 1.2 die Mitgliederversammlung
 - 1.3 die Kassenprüfer

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Weiterhin gehört zum Vorstand der/die Kassenwart/in, der/die für drei Jahre gewählt wird. Ferner gehören dem Vorstand an der/die jeweilige Schulleiter/in und der/die jeweilige Schulpflegschaftsvorsitzende, soweit sie nicht in den Vorstand gewählt sind.
2. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Kassenwart/in (geschäftsführender Vorstand). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

1. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 30 Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag fordern, in dem die Punkte, über die beraten werden und Beschluss zu fassen sein soll, bezeichnet sein müssen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in geleitet. Ihre Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet sein muss.

§ 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.
3. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis der Kassenprüfung. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, Aufhebung oder Änderung der Ziele des Vereins, fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Kath. Kirchengemeinde in Köln-Heimersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe, schulische oder vorschulische Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Köln-Heimersdorf, den 14.11.2024